V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11040 – PGGM / DIF / EQT / SAUR)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 70/07)

1. Am 16. Februar 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— PGGM Vermogensbeheer B.V. („PGGM“, Niederlande),

— DIF Management B.V. („DIF“, Niederlande),

— EQT Fund Management S.à r.l. („EFMS“, Luxemburg),

— Saur S.A.S. und ihre Tochtergesellschaften („Saur-Gruppe“, Frankreich).

PGGM, DIF und EQT werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit der Saur-Gruppe übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PGGM ist als Anlageverwalter für verschiedene Pensionsfonds, die daran angeschlossenen Arbeitgeber und deren Beschäftigte tätig,

— DIF ist ein Fondsmanager, der sich auf Infrastrukturinvestitionen in den Bereichen Energie(-Wende) und Erzeugung erneuerbarer Energie sowie in anderen Wirtschaftszweigen in Europa, Nordamerika und Australien konzentriert,

— EFMS ist ein Anlagefondsmanager, der die beiden der EQT-Gruppe gehörenden privaten Anlagefonds EQT Infrastructure III und EQT Infrastructure IV verwaltet,

— Das Kerngeschäft der Saur-Gruppe ist der Bereich Wasser- und Abwasserwirtschaft, in dem sie vor allem in Frankreich tätig ist. Zudem entwirft und baut sie Wasserinfrastruktur und Wasseraufbereitungssysteme für die Industrie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11040 – PGGM / DIF / EQT / SAUR

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.